

Handlungsbedarf für die bestehende GmbH während der Anpassungsfrist von zwei Jahren

Folgende Anpassungen sind innerhalb der Anpassungsfrist bis zum 31. Dezember 2009 zu erledigen:

- **Anpassung der Statuten an die neuen gesetzlichen Bestimmungen**

Bei nahezu jeder GmbH macht die Revision des GmbH-Rechts eine zwingende Statutenänderung erforderlich, da die in den Statuten (und Reglementen) enthaltenen Bestimmungen nicht mehr dem neuen Recht entsprechen.

Die ohnehin notwendige Überarbeitung der Statuten ist gleichzeitig eine Chance, die neuen Möglichkeiten, die das revidierte GmbH-Recht bietet, gemäss den Bedürfnissen der Gesellschaft in die Statuten zu integrieren und zu profitieren (Anpassung der Stückelung der Stammanteile, Herabsetzung des Nennwerts etc.).

- **Vollständige Liberierung des Stammkapitals**

Wurden in einer GmbH keine dem Ausgabebetrag aller Stammanteile entsprechenden Einlagen geleistet, so müssen diese innerhalb von zwei Jahren vollständig erbracht werden. Bei fehlendem Kapitalbedarf kann die Vollliberierung auch durch eine Kapitalherabsetzung erfolgen, sofern das einbezahlte Kapital mindestens CHF 20'000 beträgt.

- **Gesellschafterbeschlüsse hinsichtlich Geschäftsführung**

Grundsätzlich üben die Gesellschafter die Geschäftsführung gemeinsam aus. Entspricht die gesetzliche Regelung jedoch nicht den Bedürfnissen einer GmbH, kann in den Statuten eine abweichende Ordnung aufgenommen werden. Es empfiehlt sich, die Wahl der Geschäftsführer generell in die Kompetenz der Gesellschafterversammlung zu legen. Auf diese Weise können auch Geschäftsführer gewählt werden, die nicht Gesellschafter sind, und eine Abwahl als Geschäftsführer ist sowohl bei Dritten als auch bei Gesellschaftern möglich.

- **Vernichtung von Partizipationsscheinen und Schaffung von Genussscheinen**

Partizipationsscheine sind nicht mehr zulässig und müssen in Stammanteile überführt werden. Demgegenüber können Genussscheine ausgegeben werden, was bis zum Ende der Übergangsfrist in den Statuten festzuhalten ist.

- **Rückkauf eigener Stammanteile**

Nach neuem Recht darf eine Gesellschaft nur noch eigene Anteile bis zu 10% (resp. 35% in Sonderfällen) des Stammkapitals halten. Die überzähligen eigenen Anteile sind innerhalb der Übergangsfrist zu übertragen oder durch eine Kapitalherabsetzung zu vernichten.

- **Auswahl einer Revisionsstelle bzw. Regelung betreffend Revisionspflicht**

Untersteht die GmbH aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung neu der ordentlichen oder eingeschränkten Revisionspflicht, hat eine Bestimmung betreffend Revisionspflicht in den Statuten sowie die Wahl einer Revisionsstelle zu erfolgen.

Beschäftigt eine GmbH weniger als zehn Mitarbeiter und sind alle Gesellschafter damit einverstanden, kann auf eine Revision verzichtet werden. Diesfalls ist die entsprechende Einverständniserklärung sämtlicher Gesellschafter einzuholen.

Die Bestimmung der Revisionspflicht und die Wahl der Revisionsstelle bzw. der Verzicht (sog. opting-out) ist dem zuständigen Handelsregisteramt mitzuteilen.

Zu beachten ist jedoch, dass die Bestimmungen des neuen Rechts zur Revisionsstelle vom ersten Geschäftsjahr an, das mit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder danach beginnt, Geltung erlangen. Für die Ergreifung der Massnahmen betreffend Revisionsstelle kann deshalb nicht die ganze Anpassungsfrist von zwei Jahren in Anspruch genommen werden, vielmehr besteht bereits im ersten Geschäftsjahr Handlungsbedarf.